

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 23

Köln, den 5. Juni 1931

32. Jahrg.

Der Youngplan – Deutschlands Schicksal?

In seiner Rede auf dem Internationalen Rotariertreffen in Luxemburg hat vor wenigen Wochen der Reichsbankpräsident Dr. Lütger seinen Ausführungen den Satz vorangestellt: „Wir fühlen die Gegenwart als die Zeit einer Geschichtswende, in der es schwerer als sonst fällt, den Weg zu erkennen, den die ganze Menschheit zu gehen sich anschickt.“ — Wenn also die Richtung des Weges heute noch nicht mit einer genügenden Sicherheit zu erkennen ist, so wissen wir bestimmt doch eines. Am Ende des Weges steht nämlich ein Doppeltes, entweder, ein Herausführen der Welt aus den heutigen krisenhaften Zuständen und eine ein wirtschaftliches Wohlergehen und einen kulturellen Hochstand aller Völker verbürgende Zusammenarbeit, oder aber — ein Chaos. Die Welt ist heute voller Probleme. Sie zu meistern bedarf es der Erkenntnis und des guten Willens auf allen Seiten. Welche Rolle innerhalb der gesamten Weltprobleme die Reparationsfrage spielt, das ausdrucksvoll zu zeigen, war wohl die Hauptaufgabe der Darlegungen des Reichsbankpräsidenten, die soeben auch auf der Tagung der Internationalen Handelskammer in der Hauptstadt der Vereinigten Staaten entsprechende Beachtung gefunden haben.

Wir wissen, daß der Schlüssel für eine Lösung des Reparationsproblems im Sinne einer Herabsetzung der Zahlungen auf einem Bruchteil der bisherigen Verpflichtungen bis zur völligen Beseitigung der Reparationen bei Amerika liegt. Und von den Amerikanern hört man wohl, daß gleichwohl der Durchschnittsamerikaner dem Reparationsproblem im allgemeinen ziemlich verständnislos gegenüberstehe und sich kaum damit beschäftige, obwohl auch sein Land als der letzte Empfänger aller Schuldentzahlungen auf das lebhafteste an der Reparationsfrage interessiert ist. Hat nicht auch der Durchschnittsdeutsche bis vor gar nicht zu langer Zeit eine ähnliche gleichgültige Haltung eingenommen, obwohl auch ihn die Reparationsfrage auf seinem täglichen Lebenswege auf Schritt und Tritt berührt? Diese scheinbare Gleichgültigkeit mag teilweise daher kommen, daß das deutsche Volk sich zu sehr gewöhnt hat, den Reparationsplan sowohl als Dawesplan wie auch jetzt als Youngplan als sein „Schicksal“ entgegenzunehmen, das es noch zwei Menschenalter lang in aller Geduld zu tragen habe, hinsichtlich dessen es alsobald oder überhaupt kein Entrinnen gebe. Dieses fast schicksalhafte Tragen einer gewaltigen Tributlast (die Einzelzahlungen zusammen addiert in Höhe von 116 Milliarden Reichsmark und einen Gegenwartswert von 36,1 Milliarden Reichsmark darstellend), mag daher rühren, daß die weitesten Schichten des deutschen Volkes, bitter enttäuscht durch die Ereignisse der letzten 15 Jahre und zermürbt, sich auch von den Einzelheiten des Reparationsplanes zu starre Meinungen gebildet haben, die tatsächlich nicht so liegen, wie angenommen wird. Es ist das große Verdienst einer als Heft 56 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie soeben erschienenen Schrift von Dr. Heinecke: „Revision des Youngplans“, nach dieser Richtung hin eine Reihe aufklärender Lichter aufgesteckt zu haben. Die wertvolle Schrift bringt nicht bloß einen sehr guten Überblick über die reparationsgeschichtlichen Entwicklungen und die gegenwärtigen Reparationsverpflichtungen, sondern vor allem auch eine ausführliche Darstellung der Revisionsgrundlagen und der Revisionsmöglichkeiten. In dem wohl gelungenen Versuch, den Leser über den wesentlichen Inhalt der gegenwärtigen Reparationsregelung zu unterrichten und insbesondere auch mit allen Punkten in dem Youngplan selbst, die für die Revisionsfrage

von Bedeutung sind, vertraut zu machen, liegt der unbestrittene hohe Wert der vorliegenden Schrift.

Das Buch Heineckes, speziell der wichtigste Teil desselben, der sich befaßt mit den Revisionsgrundlagen und Revisionsmöglichkeiten, ist ein entsprechender Beweis dafür, wie wenig der Youngplan tatsächlich ein unabänderliches Dokument ist und wie viele mittelbare und unmittelbare Revisionsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Verfasser unterscheidet diese nach solchen, die im Youngplan selbst liegen, und nach solchen, die außerhalb des Planes sich feststellen lassen. Für ihn ist die Revision des Youngplanes „unausbleiblich“. Sie stellt für alle Beteiligten einen direkten „Zwang“ dar. Die Gründe für diesen Zwang zur Revision sind vierfacher Art; moralische und rechtliche, geschichtliche, politische und wirtschaftliche Gründe. Diese werden eingehend dargestellt. Die Revisionsmöglichkeiten, die außerhalb des Planes liegen, sind entweder revolutionärer oder evolutionärer Art. Eine revolutionäre Lösung würde dann erfolgen, wenn etwa der Reichstag den Beschluß fassen würde, die Reparationszahlungen überhaupt einzustellen. Eine solche Lösung ist aber nach keiner Richtung hin wünschenswert, vielmehr unter allen Umständen eine evolutionäre anzustreben. Den Zwang für eine solche, insbesondere auch für unsere ehemaligen Gläubiger, sieht der Verfasser in den von Osten her dem europäischen Kulturbestand und der politischen und wirtschaftlichen Existenz der europäischen Nationen drohenden Gefahren, die in ihrer Tragweite nicht ernst genug genommen werden können. „Ein Akt dieser Sicherung, und zwar der dringendste, ist die Revision des Youngplanes. Je entschiedener die Herabsetzung der Leistungen auf evolutionärem Wege erfolgt, um so eher ist die Gewähr gegeben, daß revolutionäre Lösungen vermieden werden können.“

Nach dem Willen der Väter des Youngplans sollte dieser an die Stelle des als Zwischenlösung gedachten Dawesplans treten und eine endgültige und abschließende Regelung des gesamten Reparationsproblems bringen. Auf diesem von unseren ehemaligen Gläubigern geflissentlich betonten Charakter des Youngplans beruht eben wohl die vielfach schicksalhafte Hinnahme desselben durch breite Kreise des deutschen Volkes. Heinecke hat bei dem Pariser Sachverständigen-Verhandlungen als Stütze des deutschen Sachverständigen, Geheimrat Kasfl, den Verhandlungen selbst beigewohnt. Mit einer gewissen Überraschung wird man im Gegensatz zu der vielfachen landläufigen Annahme von Heinecke vernehmen, daß die deutschen Sachverständigen nie einen Zweifel daran gehabt haben, daß das Wort „Endgültigkeit“ vom deutschen Standpunkt aus nur den Sinn haben kann, daß die gesamten Reparationsverpflichtungen im Gegensatz zu der Dawesregelung ein für allemal endgültig nach oben begrenzt sind. Diese Auffassung wird nach Heinecke auch durch eine ganze Reihe von Bestimmungen im Youngplan und in der neuen Reparationsregelung selbst bestätigt. Ihr Gesamtsystem bietet, wie Heinecke ausdrücklich betont, eine wirksame Unterstützung der deutschen Auffassung, daß die Verfasser des Youngplans selbst keineswegs von seiner Unabänderlichkeit überzeugt waren, daß sie im Gegenteil in ihm von vornherein eine Regelung sahen, die unter allen Umständen in absehbarer Zeit einer Revision unterzogen werden müßte.

Als Beweis führt Heinecke vor allem auch bestimmte Anzeichen

für eine „innere Unsicherheit“ der ausländischen Sachverständigen an. Darüber heißt es wörtlich: „Das Argument der ‚inneren Unsicherheit‘ wird insbesondere durch den ganzen Einbau der Aufschubrechte belegt. Wären die ausländischen Sachverständigen felsenfest davon überzeugt gewesen, daß wirtschaftliche Zweifel nicht bestünden, dann hätten sie den deutschen Sachverständigen das ganze komplizierte System der Aufschubrechte sicher nicht zugestanden. An einer besonderen Stelle spricht der Youngplan auch von einem Zugeständnis an die anerkennenswerte Entschlossenheit der deutschen Sachverständigen, für eine Verpflichtung, die nach ihrer Meinung nicht unter allen Umständen innerhalb der Grenzen der deutschen Leistungsfähigkeit liegt, keine unbedingte Haftung zu übernehmen.“ — Auch die wörtliche Feststellung in den Schlußbemerkungen des Youngplans kommt wohl nicht von ungefähr, die da lautet: „Wir sind uns der Verantwortung bewußt und klar darüber, wieviel von der künftigen Haltung der Völker zueinander abhängt. Denn die Lösung des Reparationsproblems ist nicht nur eine Aufgabe Deutschlands, sondern liegt im gemeinschaftlichen Interesse aller beteiligten Länder und verlangt die Zusammenarbeit aller Beteiligten.“ — Im Anschluß an diese Gedankengänge hatte die letzte Tagung der Internationalen Handelskammer in Amsterdam sich dahin zusammen-

gefaßt: „Die Kammer hofft, daß über den Youngplan baldige wohlwollende Erwägungen stattfinden mögen, und daß das Ergebnis eine endgültige und vollständige Regelung des Problems erreichen möge.“ Wird nicht in diesen Worten einer internationalen Instanz die ganze Problematik des Youngplanes anerkannt?

Gegenüber dem Drängen nach einer Revision aus dem Lande erkennt die heutige Reichsregierung die Revisionsbedürftigkeit des Planes in vollem Umfange an. Den Zeitpunkt einer offiziellen Aufrollung der Frage hat sie sich allerdings vorbehalten. Es kommt nämlich nicht bloß darauf an, daß man eine bezügliche offizielle Forderung stellt, sondern daß man bei erneuten Verhandlungen und Auseinandersetzungen über eine andere Gestaltung des Youngplanes auch gerüstet ist. Den Volkswillen jedoch nach einer Revision besonders lebendig zu gestalten und in der Öffentlichkeit das Rüstzeug für die Vertretung der deutschen Revisionsansprüche zu schärfen, ist die Schrift Heinecke außerordentlich geeignet. Der Youngplan wird nicht das endgültige Schicksal des gesamten deutschen Volkes sein. Das Schicksal läßt sich meistern. Dazu gehört aber nicht bloß unser Wollen, sondern das Mittun der anderen. Hier liegt der Angelpunkt.

Dr. Emil van den Boom, M. Gladbach.

Frankreich als wirtschaftspolitischer Hebel.

Stärker als Binnenmarkt und Innenpolitik sind übernationale Wirtschaft und internationale Politik miteinander verbunden. Und zwar wird man das Verhältnis doch wohl so sehen müssen, daß die Politik den Primat vor der Wirtschaft besitzt. Politische Wärme weitet die internationalen Adern, durch die das wirtschaftliche Blut in schnellerem Schlag fluten kann, politische Kälte dagegen schnürt diese empfindlichen Adern so, daß wie gelähmt nur tropfenweiser Blutwechsel stattfinden kann. Ganz läßt dieser sich allerdings, abgesehen vom Kriegsfall, nie ertönen.

Der Weltkrieg hatte diese Erkenntnis von der Vorherrschaft der großen Politik uns blutig bewiesen. Frankreich ging als der einzige Sieger hervor, Frankreich, das stets nur politisch gedacht hatte. Die erstrebte Hegemonie über Europa war ihm zugefallen. Während bei allen übrigen Staaten die Wunden vom Kriege her immer wieder schmerzhaft aufschwären, sind sie in Frankreich unter wundertätigem Siegesgefühl schnell verharzt. Es sah und sieht sich in einem Glanze, den es seit Ludwig XIV. und den kurzen Sonnentagen Napoleons immer erstrebt, niemals erreicht hatte, als Vormacht des europäischen Kontinents. Diese, seine Stellung zu erhalten und auszubauen, ist das einzige Trachten Frankreichs seit dem „Frieden“ von Versailles. Ein Mehr könnte ihm keine Unternehmung einbringen, und so kann man Frankreich sicher als den eifrigsten Friedensfreund im gegenwärtigen Europa ansprechen, — unter der Bedingung, daß der durch Versailles geschaffene Zustand bestehenbleibt, der die unbedingte Vorherrschaft über den abendländischen Kontinent sicherstellt. Frankreich ist „gesättigt“.

Diese Wahrheit kann man sich vor jeder Stellungnahme zu europäischen Fragen nicht klar und eindringlich genug vor Augen halten. Man muß sich gewöhnen, sie immer als Hintergrund zu sehen, wo immer Frankreich in großen Problemen, und erscheinen sie noch so rein wirtschaftlich, seine Stimme erhebt. Der französischen Politik soll und muß alles untertan sein, vom französischen Standpunkte aus, und natürlich in erster Linie die Wirtschaft überall da, wo Frankreich sein schweres Gewicht in die Waagschale legen kann, sei es in Goldbarren, die es in glücklicher Nachkriegszeit sich wieder hat anhäufen können, sei es in umgeprägter politischer Aktion. Frankreich ist gegenwärtig das einzige Land, das wirtschaftlich gesund und glücklich gelagert ist, „gesättigt“, — nicht ohne Zusammenhang mit der politischen Sättigung — während die andern Staaten und Völker, weit voraus wir Deutschen, hungern, wirtschaftlich hungern bis ins Mark hinein. Aber ist unter französischem Gesichtswinkel nicht gerade das eine glänzende Lage, die zur Stabilisierung und zum verewigenden Ausbau der Hegemonie anlockt?

Nach dem Kriege haben wir eine Zeitlang die Wahrheit vom Vorrang der Politik vor der Wirtschaft in der Internationale ver-gessen. Wir glaubten, daß wirtschaftlichen Bindungen und Vorteilen die Politik zwangsläufig nachfolgen müßte. Deswegen suchten wir immer von neuem und stärker Frankreich und Deutschland wirt-

schaftlich zu verflechten. Die größten Hoffnungen wurden auf den Eisenpakt gesetzt. Vielleicht hätten diese Hoffnungen sich mehr erfüllt, wenn Frankreich von gleicher wirtschaftlicher Not gezeichnet wäre wie wir. So aber blieb die Bedeutung derartiger Bestrebungen untergeordnet, blieb unzulängliches Mittel.

Erst allmählich sind die Augen uns über diese Zusammenhänge aufgegangen. Allen aber schien es wie Blendlicht in die Augen, als Frankreich seinen gereizten und geharnischten Widerspruch gegen die deutsch-österreichische Zollunion erhob. Was war denn geschähen? Welchen Grund hatte Frankreich zu solchem Vorgehen? Was ging es Frankreich an, daß Deutschland sich neue Wirtschaftsadern nach dem sehr ausnahmefähigen Südosten öffnen wollte? — Nun, rein wirtschaftlich gesehen, wahrhaftig nichts oder nicht viel. Aber politisch fürchtete es von solcher Neuerung sehr viel, und da liegt der Hund begraben. Frankreichs Argwohn steht den deutsch-österreichischen Zusammenschluß damit bis vor die Tür gerückt, und der gäbe auch eine politisch recht fühlbare Kräftigung des gefährdeten Deutschlands. Damit aber nicht genug. Durch solche Vereinigung wird der wirtschaftlich-politische Vorstoß auf den Balkan möglich, wodurch eine weitere Kräfteverschiebung in Europa zuungunsten Frankreichs sich auslöste. Der Balkan soll unter dem goldenen und damit politischen Einfluß Frankreichs verbleiben, in einem einseitig französisch begründeten Verhältnis, denn Frankreich hat niemals Bedarf für die landwirtschaftlichen, weit abgelegenen Überschüsse des Balkans. Es ist bereit, hier viel goldene Kugeln für seine Politik zu verschießen. Und noch etwas flößt Frankreich Furcht ein. Was sollte im Falle der Verwirklichung des Projektes aus seinen Danajenstaaten, insbesondere aus der Tschechoslowakei werden, die dann von der neuen Einheit umklammert wäre? Frankreich mit seinem überwachen Argwohn steht in nicht zu ferner Zukunft den Bau seiner politischen Hegemonie, die doch verewigt werden sollte, erschüttert.

Aus dem Zwang solcher Überlegungen heraus mußte Frankreich nach zwölf Friedensjahren endlich offen Farbe bekennen. Es will Deutschland unterfragen, ein mit den anderen gleichberechtigter Staat zu sein, auszuführen, was jedem anderen Volk freistünde, — aus Furcht vor politischen Auswirkungen. Es hat offen sich zu seinem Ziel bekannt, die französische Vormachtstellung, beruhend auf dem Diktat von Versailles, unter allen Umständen aufrechtzuerhalten, gesättigt zu bleiben, und sollten die andern verhungern. Frieden und Freiheit für Europa, aber unter der Sonne Frankreichs, dieser demütig huldigend. Versailles für immer!

Nie hat so schlagartig aufgeleuchtet, wie übernationale Wirtschaft im Kielwasser der Außenpolitik segelt. Aus politischem Grund will man Adern wirtschaftlichem Blut abknüpfen, aus politischen Gründen zieht das finanzgewaltige Frankreich seine Gelder aus Deutschland zurück und zeigt die kalte Schulter. Der Kampf um eine Revision des Versailler Vertrages wird ungeheuer schwer sein. Frankreich

wird seine letzten Kräfte für die Verewigung des Diktates und seiner Hegemonie einsetzen. Wir wissen, woran wir sind.

Die Verhandlungen in Genf waren unter diesen Gesichtspunkten in hervorragendem Maße aufschlußreich. Der deutsche Lebenskampf um Revision, um Gleichberechtigung, um Daseinsmöglichkeit in würdiger Form, letzten Endes um die Ehre, ist mit Genf noch nicht ausgekämpft. Wenn die Erkenntnis, daß es letzten Endes um die französische Hegemonie in Europa geht, daß Frankreich ein paar Stufen nicht nur über Deutschland, sondern schließlich über allen Völkern zu stehen strebt, den anderen Völkern offenbar geworden ist, dann werden auch wir mit größerer Aussicht auf Erfolg den Kampf fortsetzen können. Der Gedanke offenbaren Rechtes und offenkundiger Gerechtigkeit ist noch in der Welt sehr schwach. Doch waren jüngst auch englische Stimmen zu vernehmen, die an Frankreichs historischer Haltung Anstoß nahmen. Der Haager Schiedsgerichtshof hat jetzt das Wort. Billigt er den Zollvertrag Deutschland-Österreich nicht, dann wird damit Deutschland zu einem Staat minderen Rechtes gestempelt und unser Kampf um Gleichberechtigung in der Völkergemeinschaft länger und schwerer. —d.

„Deutscher Heimbau“ G. A. G.

Die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Deutscher Heimbau“ in Berlin-Sichtenberg wurde am 18. April 1929 gegründet. Das Grundkapital betrug anfänglich 150 000,— RM, wurde aber infolge des Dorwärtsschreitens der Gesellschaft bald auf 250 000,— RM erhöht. Inzwischen ist die Erhöhung auf 500 000,— RM beschloffen worden. Träger des Unternehmens sind vorwiegend christliche Gewerkschaftsverbände. Den Vorstand bilden die Kollegen Schlitzer und Baltrusch. Der Aufsichtsrat besteht aus den Kollegen Wiedeberg, Josef Becker-Berlin, Carl Jansen (†) und Heinrich Kuhn.

Der „Deutsche Heimbau“ hat sich die Aufgabe einer zentralen Wohnungsfürsorgegesellschaft der christlichen Gewerkschaften und der diesen sich verbunden fühlenden Volkskreise gestellt. Er tritt als Bauherr auf und fördert und unterstützt die ihm nahestehenden örtlichen Baugenossenschaften. Der „Deutsche Heimbau“ ist ordentliches Mitglied im Reichsverband der (amtlichen) Wohnungsfürsorge-Gesellschaften e. V. und damit zuteilungsberechtigt für Ausschüttungen aus dem staatlichen Hauszinssteuer-Ausgleichsfonds. Eine finanzielle Betreuung von Baugenossenschaften konnte bereits mehrfach durchgeführt werden. An der Gesellschaft „Gemeinnütziger Wohnungsbau Oberschlesien“ (Ratibor) ist der „Deutsche Heimbau“ finanziell beteiligt. Auch die Gesellschaft „Deutsches Heim“ G. m. b. H., Siedlungsgesellschaft für Niederschlesien mit dem Sitz in Breslau, ist nach dem Muster des „Deutschen Heimbau“ ins Leben gerufen worden. Der „Gemeinnützige Wohnungsbau Oberschlesien“ baute in den Jahren 1929 und 1930 insgesamt 542 Wohnungen und die Gesellschaft „Deutsches Heim“ im Jahre 1930 158 Wohnungen.

Im ersten Baujahr 1930 wurden vom „Deutschen Heimbau“ fertiggestellt: in Berlin-Britz 104 Eigenheime und 143 Mietwohnungen nebst 4 Ladenlokalen, in Essen 100 und in Bochum 187 Mietwohnungen, insgesamt also 534 Wohnungen und 4 Ladenlokale. Kurz vor der Fertigstellung standen in Berlin-Britz weitere 41 Eigenheime, 20 Mietwohnungen und ein Kinderheim. Außerdem wurden 117 Wohnungsbauten von Genossenschaften finanziell betreut. Unmittelbar vor der Fertigstellung standen in Gelsenkirchen 110 und vor dem Beginn in Berlin-Britz 228 Mietwohnungen. Weitere größere Bauvorhaben schweben in Essen, Dortmund und in einigen weiteren westdeutschen Industriestädten. Mit der Reichsbahn in Essen sind besondere Verträge betr. Wohnungsbau für Eisenbahner abgeschlossen worden. Die Reichsbahn übernahm Bürgschaften und gewährte Mietzuschüsse. Für die Bauten in Westdeutschland stand ein eigenes Hauszinssteuer-Hypothekenkontingent aus dem Ausgleichsfonds des Verbandspräsidenten des Ruhr-Siedlungsverbandes in Höhe von 1 Million Reichsmark zur Verfügung, was die Arbeit ungemein erleichterte. Hiervon wurden 250 000,— RM auf dem Betreuungswege den anderen nahestehenden Baugenossenschaften zugeführt.

Die ersten Hypotheken konnten verhältnismäßig leicht beschafft werden. Das mit Hilfe befreundeter Organisationen und einiger Reichszentralbehörden erarbeitete eigene Hypothekenkontingent bei der Preussischen Landespfandbriefanstalt erreichte im Sommer 1930 seinen höchsten Stand mit 3,8 Millionen Reichsmark. Hiervon sind auch an die der Gesellschaft nahestehenden Baugenossenschaften Mittel abgetreten worden. Auch die Zusammenarbeit mit dem den christlichen Gewerkschaften nahestehenden Deutschen Versicherungs-

konzern hat sich für beide Teile als durchaus fruchtbar erwiesen. Der Deutsche Versicherungskonzern gewährte dem „Deutschen Heimbau“ erstfällige Hypotheken und kaufte Pfandbriefe zu seinen Gunsten auf. Die bisher vom Deutschen Versicherungskonzern ausbezahlten oder zugesagten ersten Hypotheken erreichten den Stand von 3,36 Millionen Reichsmark. Andererseits wurden mit dem Versicherungskonzern im Betrage von mehreren Millionen Reichsmark Feuer- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Die vom „Deutschen Heimbau“ im Jahre 1930 fertiggestellten bzw. in Angriff genommenen Wohnungsbauten stellen einen Gesamtbaukostenwert von mehr als 9 Millionen Reichsmark dar. Wenn in Betracht gezogen wird, daß die Gesellschaft ihre praktische Bautätigkeit erst um die Jahreswende 1929/30 aufnehmen konnte, ist eine immerhin ansehnliche Leistung im ersten Geschäftsjahr vollbracht worden. Durch finanzielle und sonstige Hilfe, die den der Gesellschaft nahestehenden Baugenossenschaften und Baugenossenschaften geleistet werden konnte oder noch geleistet wird, steht eine bedeutungsvolle Erweiterung der Basis der Gesellschaft zu erwarten. Diese Erweiterung der Basis wird in den beteiligten Kreisen besonders begrüßt, weil sie die dringend erwünschte und notwendige Konzentration der mit dem „Deutschen Heimbau“ verbundenen Baugenossenschaften in Gang bringt.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß noch in diesem Jahre nicht nur eine nähere Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Genossenschaften, Städten und Behörden stattfindet, sondern daß auch westliche Industriekreise in nähere Verbindung mit dem „Deutschen Heimbau“ treten werden.

Rundschau.

Zweiter Kongreß der Internationalen Arbeitsgemeinschaft evangelischer Arbeitnehmer-Verbände. Am 9. Juni 1931 wird in Essen der zweite internationale Kongreß der internationalen Arbeitsgemeinschaft evangelischer Arbeitnehmerverbände stattfinden, und zwar im Anschluß an die dort abzuhaltende große Reichstagung des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.

Neben der Besprechung des vom internationalen Sekretär, Herrn H. Amelink (Utrecht), zu erstattenden Tätigkeitsberichts über die Zeitspanne 1928—1931, sieht die Tagesordnung die Prüfung folgenden Problems vor: „Die Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und Folgen und ihre Bekämpfung“.

Drei Berichterstatter werden die Frage von verschiedenen Standpunkten aus erörtern. Als Redner treten auf die Herren Dr. W. Claussen, Beamter des Internationalen Arbeitsamtes, Zweigstelle Berlin, Dr. H. Schönfeld vom Sozialwissenschaftlichen Institut der Kirchen in Genf, und J. Haas, Sekretär des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, Seebach bei Zürich.

Auf Antrag der der internationalen Arbeitsgemeinschaft evangelischer Arbeitnehmerverbände angeschlossenen niederländischen Organisationen wurde folgender Vorschlag auf die Tagesordnung dieses Kongresses eingeschrieben: Der Kongreß möge sich an die im Jahre 1932 in Genf stattfindende Abrüstungskonferenz wenden, mit der dringenden Bitte, alles zu tun, was möglich ist, um auf internationalem Wege eine Beschränkung der Rüstungen herbeizuführen.

Steuerliche Ungerechtigkeiten. Die Bürgersteuer wurde uns durch die Notverordnung vom 27. Juli 1930 beschert. Neger- oder Kopfsteuer wurde sie vom Volke sehr bald genannt wegen des ihr anhaftenden Charakters, ohne Rücksicht auf die soziale Lage des steuerpflichtigen Bürgers erhoben zu werden und infolgedessen ungerechte Wirkungen zu zeitigen. Die Notverordnung vom 1. Dezember brachte einige Erleichterungen, indem sie Einkommen bis zu einer bestimmten Mindestgrenze von der Steuerpflicht befreit, dafür aber eine Staffelung einführt, die höhere Einkommen stärker befaßt. Den Gemeinden ist das Zuschlagsrecht eingeräumt, nach welchem sie das Mehrfache der Reichsätze beschließen und erheben können. Von diesem Recht hat man reichlich Gebrauch gemacht oder der Aufsichtsbehörde die Dekretierung entsprechend hoher Zuschläge überlassen. Man kann nicht sagen, daß die Aufsichtsbehörde zaghaft und kleinlich verfahren wäre. In den allermeisten Fällen ging sie über die Meinung der Gemeindevorretungen zur Tagesordnung über und verfügte die Bürgersteuer in der Höhe der erfahrungsgemäß selten zu knapp bemessenen Verwaltungsvorschläge. So wurde des Bürgers Steuerfreudigkeit gehoben und er wieder stärker ans Zahlen gewöhnt.

Doch der Appetit kommt, wie so oft, mit dem Essen. Die Tagespresse meldet von hier und dort, daß man im Begriffe steht, durch eine Vervielfachung der Bürgersteuereinzuschläge die Stadt- und Gemeindefinanzen in Ordnung zu bringen. Das Vier- oder Fünffache der Reichssätze scheint üblich werden zu sollen. In Einzelfällen will man noch darüber hinaus. So schlägt Leipzig das Zehnfache der Reichssätze vor. Die sich hier ankündigende Entwicklung veranlaßt uns, alle Stellen, die es angeht, darauf hinzuweisen, daß für die Arbeiterschaft auch eine optimale Steuergrenze besteht. Infolge der Lohnsenkung, die weit über das, was den Beamten zugemutet wird, hinausgeht, verbleibt eine nur noch geringe Steuerkraft der Arbeiterschaft, die keine Überbelastung mehr erträgt. Vor allem muß daran erinnert werden, daß als Ausgleich für die Heranziehung zur Bürgersteuer oder eines damals geplanten Einkommensteuer-Zuschlagrechtes der Gemeinden eine Ermäßigung der Reichseinkommensteuersätze gefordert und beabsichtigt war. Von letzterer sieht und hört man nichts mehr. Im Hinblick auf die bei der Bürgersteuer zu beobachtenden Tendenzen muß erneut gefordert werden, daß die Reichsregierung nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstgrenzen bei der Bürgersteuer festsetzt und bei der Einkommensteuer entsprechende Erleichterungen eintreten läßt.

Die Brotpreisfrage war am 21. Mai Gegenstand einer Aussprache im Landwirtschaftsministerium. Herr Schiele hat sich des langen und breiten mit Fragen der Preishöhe für Roggen und Weizen befaßt und nachzuweisen versucht, daß Befürchtungen bezüglich der Versorgung nicht berechtigt seien und eine dauernde Rückwärtsbewegung der Meßzahl für wesentliche Lebensmittelgruppen festzustellen wäre. Die Brotpreiserhöhung — die Meßzahl stieg von 95,7 im Januar auf 96,8 — habe nur untergeordnete Bedeutung, denn die Gesamtmeßzahl weise einen Rückgang von 88,9 im Januar auf 86,7 im Mai 1931 auf.

Farbenblindheit.

Von Augenarzt Dr. med. Fläschenträger.

DKGS. Das Auge des Menschen besitzt die Fähigkeit, drei verschiedene Gegenfarben zu unterscheiden infolge verschiedener Sehsubstanzen der Netzhaut: schwarz-weiß, rot-grün, gelb-blau. Diese Urfarben rotgrün und gelbblau sind sogenannte Komplementärfarben (= Gegenfarben), welche bei Mischung weißes Licht ergeben, dabei gilt als Bedingung, daß die Farben völlig rein sein müssen. Diese erhält man am schönsten durch Zerlegung des Sonnenlichtes mit einem Prisma. Wenn ein Maler seine blauen und gelben Farben mischt, so erhält er keine weiße Farbe, sondern eine grüne Farbe, da die künstlichen Farben sich nicht so rein darstellen lassen. Das menschliche Auge ist so fein entwickelt, daß es nicht allein diese vier Urfarben rot — grün und gelb — blau, aus denen sich alle anderen Farben herstellen lassen, unterscheiden kann, sondern auch die feinsten Helligkeitsunterschiede, Farbtöne und Sättigungsgrade; die Mosaikarbeiter des Vatikans müssen 30 000 verschiedene Farben unterscheiden können.

Hat das Auge die Fähigkeit verloren, schwarz-weiß, also hell und dunkel zu erkennen, so ist es blind, und nur in seltenen Fällen ist es möglich, das Augenlicht wieder zu retten.

Der Totalfarbenblinde besitzt beim Anblick eines Regenbogens mit seinen sieben Farben: rot, orange, gelb, grün, blau, indiolett keine Farbenempfindung, sondern er sieht die Farben nur in Form eines grauen Schleiers mit hellen und dunklen Tönen. Seine Farbenblindheit empfindet der Totalfarbenblinde aber gar nicht, weil sein schlechtes Sehvermögen und seine Lichtscheu ihm im Kampf ums Dasein weit mehr zum Bewußtsein kommt und ihn schon beim Erlernen des Lesens und Schreibens fast untauglich macht. Die Farbenblindheit, welche bei 100 000 Mitteleuropäern einmal vorkommt, ist bedingt durch Blutsverwandtschaft, welche nicht immer leicht nachzuweisen ist, da ein Stammbaum meist 100 Jahre zurückgegangen werden muß, um eine Verwandtschaft der Urgroßmütter oder -väter zu entdecken.

Die bedeutungsvollere und häufigere ist die Rotgrünblindheit, welche in einigen Berufen (Eisenbahn, Marine, Flieger) für das Leben der Reisenden verhängnisvoll werden kann. Die wenigsten Menschen kennen ihren Fehler, der in verschiedenen Abstufungen von geringer Farbenschwäche (rot oder grün) bis zur völligen Rotgrünblindheit vorhanden sein kann, aber manchmal werden sie durch einen grotesken Irrtum darauf aufmerksam gemacht. Ein englischer Minister, wegen seiner Sparjamkeit bekannt,

Die Erklärungen des Reichsernährungsministers sind unbefriedigend und spielen mit Zahlen, die objektiv richtig sein mögen, aber keine Sicherheit bieten gegen weitere Preissteigerungen. Die bis jetzt ergriffenen Maßnahmen — Weizenzollsenkung um 50 RM pro Tonne und billiger Roggen für Berlin — haben sich als unzulänglich erwiesen. Die Verbilligungsaktion für Berlin ist eine besondere Ungerechtigkeit gegenüber der übrigen Bevölkerung. Eine Preis senkung in Berlin zieht noch lange nicht eine solche in anderen Landesteilen nach sich, weil die Preisfaktoren örtlich verschieden sind. Warum soll die Arbeiterschaft im Westen oder Süden das Brot teurer bezahlen als in Berlin? Preis senkungsmaßnahmen müssen sich also auf das ganze Reich — nicht nur auf Berlin — ausdehnen, müssen insbesondere aber dort einsetzen, wo die Bevölkerungsdichte und die Gefahr der Preiserhöhung mindestens dieselben Rücksichten wie in Berlin erheischen.

Im Westen wird die Ermittlung der Meßzahl durch den in der Stadt Essen geltenden Brotpreis stark nach unten beeinflusst. Wir haben uns von zuverlässiger Seite sagen lassen, daß diese auffällige Tatsache durch die Preispolitik der Werkskonsumantstalt der Firma Krupp hervorgerufen wird. Trotzdem die Kruppsche Bäckerei mit Verlust arbeite, belasse man den Brotpreis auf der bisherigen Höhe aus sozialpolitischen Gründen!

Das Nachtbrotverbot spielt erneut eine größere Rolle in der Frage der Brotpreissenkung. Der Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände verlangen die Aufhebung desselben, um eine Brotpreissenkung herbeizuführen. Die Gründe, die diese Befürworter der Aufhebung des Nachtbrotverbotes bewegen, sind doch allzu durchsichtig. Die Kölnische Zeitung erklärte am 22. Mai: „Uns soll jedes Mittel recht sein, das nachweislich und mit Sicherheit Brotpreissenkungen her-

ließ durch einen bekannten Schneider seinen Frack ausbessern. Als ihm der Schneider seinen ausgebesserten Anzug zurückbrachte für eine Rede im Oberhaus, war der Minister in größter Erregung vor Staunen und Ärger. Das war eine gute Vorbereitung für die Sitzung, denn der Schneider hatte den Anzug an Stelle eines schwarzen mit einem roten Fleck ausgebessert, ohne natürlich mit der Farbenverwechslung eine politische Gesinnung zum Ausdruck bringen zu wollen, denn ganz im Gegenteil, der Schneider war rotblind, und rot erscheint dem Farbenblinden schwarz. Der Rotgrünblinde vermag die Farben rot und grün nur an dem Grad der Helligkeit und Sättigung zu unterscheiden, rot erscheint ihm dunkel, grün dagegen hell, und daraus vermag er nur Rückschlüsse auf die Farben zu ziehen. Er sieht die Farben nicht wie der Normale, so daß er bei schlechter Beleuchtung, bei großer Auswahl von Farben leicht Irrtümern ausgefetzt ist.

Auf den Farbenfehler bei Augen werden die Eltern manchmal schon aufmerksam, weil ihr Junge beim Erdbeerfuchen und Kirschensplücken völlig versagt, da ihm der dem normalen Auge deutliche Farbenkontrast rot und grün nicht zum Bewußtsein kommt.

Die Rotgrünblindheit ist eine durch Vererbung bedingte Augenstörung der Netzhaut, die meist die männlichen Nachkommen, und zwar immer eine Generation überspringend, betrifft, wobei die Frau die Rotgrünblindheit vererbt, ohne selbst farbenblind zu sein. Die Farbenblindheit ist die am genauesten erforschte vererbte Krankheit des Menschen, wodurch der Beweis erbracht wurde, daß die von dem Mönch Mendel 1865 gefundenen Vererbungsgesetze bei den Pflanzen sich auch auf den Menschen übertragen lassen. Vier Prozent aller Männer sind rotgrünblind, während nur 0,4 Prozent aller Frauen diesen Fehler besitzen, was als Beispiel gegen die Moebius'sche Annahme von der geistigen Unterlegenheit der Frau dem Manne gegenüber angeführt sein soll.

Die Behandlung der Rotgrünblindheit gelingt für ganz vereinzelte Berufe, z. B. beim Chemiker und Arzt zur Feststellung von Farbenreaktionen, durch einen kleinen Kunstgriff. Die rote Farbe wird beim Vorsetzen eines roten Glases vorm Auge heller und deutlicher erscheinen als ohne Glas, weil alle grünen Farben durch ein rotes Glas betrachtet an Helligkeit verlieren, am wenigsten oder gar nicht die roten Farben, ein rotes Glas löscht die grünen Farben aus. Im Zweifelsfalle vermag also ein Chemiker bei abwechselndem Benutzen sowohl eines grünen wie eines roten Glases geringe Beimengungen von rot oder grün zu einer anderen Farbe erkennen.

Die Gelbblaublindheit ist wegen ihrer großen Seltenheit ohne praktisches Interesse.

vorbringt.“ Jedes Mittel? Man ergreife die naheliegendsten und baue die überspannten Zollsätze für Getreide und Mehl ab, dann wird der Wunsch der Kölnischen Zeitung überraschend schnell in Erfüllung gehen. Aber das will man ja nicht. Eher ist man bereit aus der Haut der Arbeiter die Riemen zu schneiden und durch Beseitigung gesundheitsnotwendiger Schutzbestimmungen weitere fragwürdige Versuche bzgl. der Brotpreisenkung einzuleiten. Jedes Mittel kann und darf nicht recht sein, um ein Ziel zu erreichen, sondern nur solche, die billige Rücksicht nehmen auch auf die Interessen der Verbraucher und Arbeiter. Und da scheinen uns, ohne daß man letztere zu belasten notwendig hätte, Mittel genügend vorhanden, die man — ohne Schaden für die Produzenten — anwenden könnte.

„**Derbeamtung**“ der Wirtschaft. Unter diesem Titel veröffentlicht der Leipziger Nationalökonom Prof. Dr. Streller in der „R. h. B.“ (Zeitschrift des Reichsbundes der höheren Beamten) einen Aufsatz, der sich mit dem Gegenstand von Wirtschaft und Beamtentum beschäftigt. Während dieser früher hervorging aus der verschiedenen Wirtschaftsauffassung des merkantilistischen Staates und der merkantilistischen Beamten einerseits und des Liberalismus andererseits, und so eine gewisse innere Berechtigung hatte, ist er heute ein anderer, „von dem man weder sagen kann, daß er gesund sei, noch daß er edleren Motiven entspringt: es ist der zwischen dem, der die „Versorgung“ schon erreicht hat, und dem, der sie erst erstrebt.“

Und nun deckt Prof. Streller schonungslos auf, wie die freie Wirtschaft „alles Positive: freie Konkurrenz, freie Berufswahl, Freizügigkeit, nationale und internationale Handels- und Gewerbe-freiheit usw. auszottet und nur das Negative bestehen läßt: krasse Gegensätze zwischen reich und arm und zwischen Kapitalisten und Arbeitern, rücksichtslose Ausnutzung jeder Gewinnmöglichkeit, Vernichtung des Mittelstandes“.

Das zeigt sich zum Beispiel in der Bildung von Kartellen und Trusts. Früher gegründet, „um eine große kapitalistische Macht in wenigen Händen zu vereinigen und sie produktiv anzuwenden, dienen sie heute vor allem der Sicherung der Gewinne.“

Die Trusts sind nicht mehr Mittel der Produktion, sondern Mittel der Sicherung des Rentenbezuges.“

Die auf „Versorgung“ und „ungestörten Genuß“ abzielende „Rentnergefnung“ hat die kapitalistischen Gesellschaften ergriffen, und ihr Hauptzweck ist nun nicht mehr, Aufgaben durchzuführen, deren Größe die Kraft des einzelnen übersteigt, sondern vor allem die freie Konkurrenz, dieses Herz- und Kernstück der liberalen Wirtschaft, zu vernichten. Alles muß rücksichtslos beseitigt werden, „was in den Karpfenteich der Rentenbezieher eine aufregende, kapitalistische Unruhe bringen könnte“.

„Und wie der Herr, so der Knecht.“ Auch die Beamtenverwaltung stellt sich ein. „Bereits besteht eine feste Hierarchie auch in der

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni ist der 23. Wochenbeitrag fällig.

Teilzahlungen an die Hauptkasse sind regelmäßig zu leisten. Hohe Barbestände in der Zahlstelle führen leicht zu Verlusten. Die Beachtung der Geschäftsanweisungen schützt vor Verlusten: Darum Teilzahlungen.

Frankfurt a. Main. Unsere Büroräume in Frankfurt haben Wohnungswechsel vorgenommen. Ab 1. Juni lautet die Anschrift: **Gutleutstraße 8—12, Telefon 34236.**

Verlorene Bücher.

Nr. 324 840, Karl Kury; Nr. 210 856, Johann Göllner; Nr. 292 747, Josef Bieg; Nr. 14 369, August Endres; Nr. 250 903, Wilhelm Greis; Nr. 297 658, Heinrich Haslöver; Nr. 282 799, Heinrich Ebel; Nr. 144 193, Richard Schumacher.

Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Sterbetafel.

Johann Haberkorn, Holzarbeiter, 29 Jahre, Waldershof,
Franz Korte, Modellschreiner, 42 Jahre, Bochum,
Georg Scheibel, Holzarbeiter, 31 Jahre, Markt-Bibart,
Kurt Reipke, Tischler, 26 Jahre, Löblau,
Hans Streit, Sägearbeiter, 47 Jahre, Amberg,
Peter Buschhorn, Holzarbeiter, Hagen,
Otto Berninger, Schreiner, 20 Jahre, Kelkheim,
Rudolf Sachs, Stellmacher, 64 Jahre, Danzig,
August Sander, Tischler, 82 Jahre, Braunschweig,
Georg Schmid, Holzarbeiter, 77 Jahre, Kleinweiler-Hofen,
Martin Epple, Schreiner, 47 Jahre, Augsburg,
Josef Mehinger, Holzarbeiter, 58 Jahre, Bühl,
David Gerstbauer, Holzarbeiter, 72 Jahre, Ulm,
Caspar Brenkel, Vergolder, 62 Jahre, Düsseldorf.

Ruhe in Frieden!

Privatindustrie und der Aufstieg vom Buchhalter zum Direktor ist fast nicht leichter, als der vom Justizobersekretär zum Amtsgerichtsrat.“

Im weiteren zeigt Prof. Streller die verheerende Wirkung dieser „Derbeamtung“ auf höheren Schulen und Universitäten, die Bedeutung für die heutige Wirtschaftskrise und ihre Beseitigung, und schließlich die Gefahr, die diese Entwicklung in sich birgt.

Ein Aufsatz, mit dem sich die „Wirtschaft“ im eigenen Interesse sehr eingehend beschäftigen sollte.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Aus der Arbeitslosenversicherung. Aus dem kürzlich erschienenen Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes über das Kalenderjahr 1930 kann man entnehmen, daß in diesem Jahr die Geschäftslast des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung gegen das Vorjahr um etwa 60% gestiegen ist. (Neueingänge 1928: 457, 1929: 340, 1930: 544.) Diese Zunahme ist zweifellos auf die zahlreichen Zweifelsfragen zurückzuführen, die durch die Novellen zum ADVG. aufgeworfen sind und eine grundsätzliche Entscheidung erfordern. Da die Zahl der vom Spruchsenat erledigten Sachen nur um 30% zugenommen hat (erledigt 1928: 302, 1929: 369, 1930: 477) war diesmal die Zahl der Sachen, die als unerledigt in das neue Geschäftsjahr hinübergenommen werden mußten, erheblich gestiegen (Reisbestände 1928: 155, 1929: 126, 1930: 193). Das führt leider dazu, daß im Durchschnitt die Laufzeit der an den Spruchsenat abgegebenen Sachen immer länger geworden ist.

Der Abs. 3 des § 112a hat Zweifel darüber ausgelöst, ob der darin festgelegte Ersatzanspruch der Reichsanstalt gegen die Träger der öffentlichen Rentenversicherung unmittelbar kraft Gesetzes besteht oder ob es noch einer Abtretungserklärung des Rentenempfängers bedarf. Jetzt hat das Reichsversicherungsamt auf Anfrage eine Auskunft dahin erteilt, daß §. E. ein unmittelbarer Ersatzanspruch gegeben sei. Diese Auffassung dürfte dem klaren Wortlaut des Gesetzes entsprechen und wurde wohl bisher schon von der Mehrheit der Landesversicherungsanstalten geteilt, wäh-

rend die Reichsanstalt für Angestelltenversicherung und die Reichs-knappschaft auf dem entgegengesetzten Standpunkt standen, den sie nunmehr hoffentlich fallen lassen und damit eine höchst überflüssige Verwaltungsarbeit ersparen helfen, denn auch diese Stellen mußten zugeben, daß der Arbeitslose zur Abgabe dieser Erklärung durch das Gesetz verpflichtet wurde.

Entschädigung der Gemeinden für die Mitwirkung in der A.V. Die Vereinbarungen mit Gemeinden und Gemeindevorständen über ihre Entschädigung für die Mitwirkung in der Arbeitslosenversicherung, die auf Grund der Richtlinien des Vorstandes der Reichsanstalt abgeschlossen sind, können um ein weiteres Jahr verlängert werden. Leider bringt auch der neue Haushaltsplan der Reichsanstalt nicht die dringend erwünschte Möglichkeit, die für die Entschädigung der Gemeinden vorgesehenen Mittel in Fällen, in denen die Durchführung der Versicherung in den Außenbezirken mit eigenen Kräften der A.V. zweckmäßiger erscheint, auch für Personalvermehrung und Beschaffung von Verkehrsmitteln zu verwenden.

Arbeitsvermittlung der Wohlfahrtserwerbslosen. Es ist eine stete Klage der Gemeinden, daß die Wohlfahrtserwerbslosen bei der Arbeitsvermittlung wesentlich schlechter behandelt werden als die von der Arbeitslosenversicherung betreuten Erwerbslosen. Von der Reichsanstalt ist diese Behauptung immer (Fortsetzung auf Seite 182)

Jugendbewegung — Verbandsjugend.

Fliegeljahre.

Wir entnehmen die nachfolgenden Ausführungen dem Büchlein von Clara Wirk: „Wenn die Kinder groß werden“ (Verlag der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf), das von einem tiefen Verständnis der Entwicklungsjahre zeugt. Wie unbeholfen und ratlos sind die Eltern oft ihren „groß“ werdenden Kindern gegenüber! Hier ist ein vorzüglicher, lebendig geschriebener Ratgeber, den wir wärmstens empfehlen. Das Büchlein kostet 0,60 RM und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. (Red.).

Die Fliegeljahre sind die Vorboten der Reifezeit, so wie die Märzschauer in der Natur den Frühling verkünden. Im jugendlichen Körper sammelt sich eine solche Fülle von Kraft an, daß er sie kaum mehr fassen kann, und wie ein bis zum Rand gefülltes Becken ist, das seine Wassermassen überlaufen läßt. Daher stammt die schäumende Wildheit dieser Jahre, in der die aufgestaute Kraft sich fröhlich Raum schafft. Das ist die Zeit, in der kein Junge einen Hund in Ruhe lassen kann, die Zeit entzweigeworfener Fenster-scheiben und wüster Zweikämpfe. In dieser Zeit sind Junge und Mädchen gleich bereit zu allerhand dummen Streichen in Schule und Haus.

Und aus diesem Kraftgefühl wächst ein zwar kindisches, doch darum desto stolzeres Gefühl der Überlegenheit hervor. Das hat für jeden Lehrer einen Spitznamen und sieht auch oft mit ein bißchen Beschämung, Mitleid oder Geringschätzung auf die Eltern herab. Weil dies Gefühl von der eigenen Würde aber noch tief in den Kinderschuhen steht, äußert es sich in allerhand verkrampftem Gebaren. Man lacht laut und ohne ersichtlichen Grund oder kichert, ohne ein Ende finden zu können. Man fliegelt sich am Tisch herum oder liegt faul hingegossen da. Man trägt eine Miene zur Schau, die von höhnischer Weltverachtung oder stolzem Besserwissen spricht.

In diesen Jahren ist auch das Großsprechertum zu Hause. Es gibt kühne, von ungeheurem Selbstbewußtsein getragene Berichte vom eigenen Tun, und „großartig“ ist der stehende Ausdruck dieser Zeit. Die Mädchen haben tausend wichtige Geheimnisse untereinander und finden alles „süß, reizend, entzückend“.

Für die Eltern gilt es nun, diesen Zustand recht zu verstehen. Sie sollen als erstes die fröhliche und starke Kraft ihrer Kinder sehen und sich von Herzen daran freuen. Dann wissen sie auch bald, daß hinter üblen Streichen und Unarten nicht Bosheit steckt, sondern Übermut. Dem müssen wir schon einen Ausfall hier und da gestatten. Aber wir sollen ihn so leiten, daß er nichts Böses anrichtet und über einen Streich auch der Hereingefallene lachen kann.

Im übrigen aber darf man sich in dieser Zeit nicht von jeder Fliege an der Wand ärgern lassen, vielmehr muß man großzügig über manches hinwegsehen. Das gespreizte, nachlässige und großsprecherische Wesen, dies Stücklein angeklebter Welt- und Menschenverachtung, ist ja eine Krankheit der großen Kinder und geht wie die Masern am ehesten gefahrlos vorüber, wenn man die Fensterladen schließt, das heißt in unserem Fall: wenn man tut, als ob man's nicht sähe. Es gibt Eltern, die an ihren heranwachsenden Jungen und Mädchen ständig herumkritisieren, weil sie von heute auf morgen fertig haben möchten, wofür die Natur Jahre bestimmt hat. Solch ein Nörgelertum wirkt auf die jungen Gemüter wie Frost auf die Blüten und zerstört statt aufzubauen. Liebevoller Duldung und ein fröhlicher Erziehungssinn aber sind wie milder Sonnenschein, der auch fest verschlossene Knospen zum Blühen bringt.

Daher öffnet der frischen, drängenden Kraft die rechten Schleusen. Gebt ihr tüchtige Arbeit, die Kopf und Herz in Anspruch nimmt, und laßt sie auch fröhlich dahinfließen im jugendlichen Spiel. Merkt wohl: Nicht eindämmen sollen wir die übersäumende Kraft dieser Jahre, aber sie in die rechten breiten Bahnen leiten.

Arbeit. Hast du den tiefen Gehalt dieses Wortes so recht einmal zu verstehen versucht? Aufgabe des Menschen ist es nach dem Willen seines Schöpfers an einer bestimmten Stelle gerade eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Das ist der tiefere Sinn des Berufs. Arbeit gibt so dem menschlichen Leben einen Inhalt. Sie erfüllt uns, was wir am ehesten in

Tagen der Arbeitslosigkeit verspüren, mit Zufriedenheit und innerer Genugtuung. Die Stellung der Jugend zum Berufe ist heute schwieriger denn je. Gerade zu einer Zeit, wo Arbeitsmangel auf Millionen von Menschen lastet. Aber daraus ergibt sich zugleich eine wichtige Aufgabe, nämlich die, sich sorgfältiger als bisher auf den Beruf vorzubereiten, der uns später unsern Lebensunterhalt bieten soll. Da gibt es junge Menschen, die meinen, sie könnten schon alles, brauchen nichts mehr zu lernen. Auf keiner Lehrstelle halten sie es aus. Wenn etwas nicht klappt, halten sie sich für verkannte Genies, die die andern eben beneideten. Immer wo junge Menschen von dieser Art uns begegnen, da hat gerade der ältere berufstätige Arbeiter die Pflicht, hier aufklärend und nach Möglichkeiten bessernd zu wirken. Mir sind Fälle bekannt, wo gerade eine solche verfehlte Einstellung zur Arbeit sich in späteren Jahren äußerst verhängnisvoll auswirkte. Da waren Eltern, die einen einzigen Sohn hatten, der war für alles „zu fein“, wußte alles, konnte alles und brauchte nichts mehr zu lernen. Bis heute aber ist es ihm noch nicht gelungen, etwas für seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er wartet noch immer, daß man eines Tages seinen „Wert“ richtig erkennen werde. Armer Tor! In einer Zeit großer Arbeitslosigkeit ist eine der wichtigsten und für unser ganzes deutsches Volk dringlichsten Fragen, die Menschen und vor allem auch die jungen wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Denn jede Arbeit erhält und erfrischt unter vernünftigen Arbeitsbedingungen Körper und Geist. Und deshalb gilt es vor allem für die noch lernende Jugend, sich eine gute Berufsausbildung zu verschaffen. Arbeit verlangt den ganzen Menschen, der wirklich etwas leisten kann. Deshalb ist es notwendig, jede Zeitverschwendung zu verhüten. Damit soll nichts gegen die notwendige Erholung und Ausspannung gesagt sein. Nach Stunden und Tagen der Arbeit, da gibt sie uns neue Kraft. Im Sommer heißt es hinauswandern in die freie Gottesnatur, um sich an ihrer Schönheit zu freuen.

Aber es gibt auch noch eine Arbeit, die liegt außerhalb der reinen Berufsausübung oder Berufsvorbereitung. Das ist einmal die Arbeit, die wir an uns selbst leisten. Dazu bedarf es klarer Selbsterkenntnis. Wo sie fehlt, da geht es gleichfalls meist im Berufsleben schief. Das Bemühen jedes einzelnen von uns, sich selbst eine klare Meinung zu schaffen und nicht gedankenlos alles andern vorzureden. Dazu kommt die Arbeit, die das tägliche Leben fordert. Ich denke hier an den Berufsverband, an die Kollegenschaft eines Betriebes, an öffentliche Einrichtungen und nicht zuletzt an die Aufgaben in der Familie. Fürwahr mannigfache Anforderungen. Da gibt es Menschen, die reden nur, wenn irgendeine ganz praktische Arbeit an sie herantritt, ohne jedoch zu handeln. Und wenn's andere nachher fertiggebracht haben, dann stehen sie noch immer da, um zu überlegen und zu sagen, wie's nun eigentlich richtig hätte gemacht werden müssen. Die geborenen Kritiker, die immer nur reden, während vielleicht die eigene Familie nach Brot verlangt. Sieh einmal in dem Kreise, in dem du arbeitest zu. Da gibt es sicherlich Menschen, die viel reden, tun, als ob sie von allem etwas wüßten, aber in ihrem Berufe nichts, rein gar nichts leisten. Alles wird auf morgen verschoben, während heute die dringenden Aufgaben unerledigt bleiben. So geht's dann Tag für Tag fort. Gerade in den Jugendgruppen muß darauf geachtet werden, daß diese Art von Menschen niemals die Oberhand gewinnen. Sonst ist's gefehlt und aller Schwung geht verloren. Gerade die Tagesarbeit verlangt ganze Charaktere und Persönlichkeiten. Begeisterung ist gut und für die Durchführung jeder Sache erforderlich. Aber die älteren schon am Leben gereiften Menschen sollten dafür sorgen, daß die Wirklichkeit nicht übersehen wird, daß die Begeisterung nicht wie ein leeres Strohflecken niederbrennt.

Jede Arbeit, jedes Werk werden nur gelingen, wenn neben der Begeisterung der feste Wille zum Ausharren Tag für Tag, Stunde für Stunde vorhanden ist. Diese harte Arbeit leisten recht oft gerade diejenigen Menschen, die sonst recht wenig sprechen. Aber wenn es darauf ankommt, dann packen sie an, ohne lange zu zögern. Arbeit füllt, richtig verstanden, unser ganzes Leben aus. Sei es im Berufe, sei es in der Jugendgruppe, sei es sonstwo. In diesem Sinne wollen wir uns schon von Jugend an für jede Arbeit schulen und die rechte Arbeitsgesinnung pflegen. bgr.

(Fortsetzung von Seite 181)

zurückgewiesen worden. In **Leitfäden**, die in der Reichsanstalt neuerdings zur Frage Wohlfahrtserwerbslose und öffentliche Arbeitsvermittlung aufgestellt worden sind, heißt es: „Der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist eine Rücksichtnahme auf die Art der Unterstützung (ob **Alu**, **Kru** oder **Wohlfahrtsunterstützung**) völlig fremd. Schon die technischen Hilfsmittel für die Vermittlung sind so ungeordnet, daß die Gesamtheit der Arbeitsuchenden, abgesehen von ihrer beruflichen Einteilung, nach der Dauer der Arbeitslosigkeit gruppiert ist. Damit wird dem Vermittler nahegelegt und erleichtert, daß er geeignete Vorschläge für eine offene Stelle zuerst unter den **langfristig Arbeitslosen** sucht. Der Anteil der Wohlfahrtserwerbslosen bei den erfolgten Vermittlungen entspricht regelmäßig ihrem Anteil an der Gesamtheit der vorhandenen Arbeitslosen.“ So begrüßenswert die Einstellung ist, die aus den ersten Sätzen spricht, so sicher ist es, daß die im letzten Satz aufgestellte Behauptung nicht zutrifft. Das ist von den verschiedensten Stellen wiederholt auch zahlenmäßig nachgewiesen worden. Es muß schon skeptisch stimmen, wenn in den Leitfäden selbst weiterhin darauf hingewiesen wird, daß die Arbeitsämter in ihrer Wirksamkeit für die Wohlfahrtserwerbslosen naturgemäß beschränkt seien, da sie nur das Recht und die Möglichkeit hätten, den Arbeitgebern Arbeituchende vorzuschlagen und bei ihren Vorschlägen auch die Eignung der Arbeitsuchenden ausschlaggebend berücksichtigen müßten. Die Wohlfahrtserwerbslosen blieben im Durchschnitt aber an Berufstüchtigkeit oder an Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsbereitschaft hinter dem Durchschnitt der anderen Arbeitsuchenden zurück. Das heißt mit anderen Worten doch: Die Vermittlungsfähigkeit der Wohlfahrtserwerbslosen ist geringer als die der anderen Arbeitslosen. Eine detarierte Unterstellung in so allgemeiner Formulierung aber ist eine große Beleidigung der arbeitswilligen Wohlfahrtsunterstützungsempfänger. Man kann sich scheinbar selbst in der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung noch nicht frei machen von der früher üblichen Anschauung, daß Wohlfahrtsunterstützung — früher **Armenunterstützung** — den Empfänger mit einem **Malak** befaßt. Dabei sollte gerade die Reichsanstalt wissen, daß infolge der langdauernden Arbeitslosigkeit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen ständig größer wird, weil die Versicherungsleistungen erschöpft sind, die Menschen aber leben wollen und müssen. Es darf hier gegenüber solchen Unterstellungen nicht bei einem bloßen Protest bleiben, sondern es muß eine Rehabilitierung durch Zurücknahme dieser beleidigend wirkenden Bemerkungen in den Leitfäden energisch gefordert werden.

Derjuchte Umgehung des Tarifvertrages mittels behaupteten Lehrvertrages. Tariflohn scheint für manche Arbeitgeber immer noch eine Einrichtung zu sein, der man sich mit allen Mitteln zu entziehen versuchen darf. Eine Möbelfabrik in Westfalen beschäftigte Hilfsarbeiter in der Poliererei, zahlte aber keineswegs die tarifliche Hilfsarbeiterlöhne, sondern nur einen Bruchteil derselben. Trotz Mahnungen und Bemühungen des Betriebsrates verweigerte sie den Tariflohn und behauptete, mit den in Frage kommenden Arbeitern einen 1½-jährigen Lehrvertrag abgeschlossen zu haben. Ein Streitfall wurde jetzt in zwei Instanzen durchgefochten und stellte folgenden Tatbestand fest:

„Der Kläger, der das Schneiderhandwerk erlernt hat, ist vom 25. November 1929 bis zum 13. Januar 1931 bei der Beklagten mit Polierarbeiten beschäftigt gewesen, und zwar bis zum 18. Januar 1930, ohne jede Vergütung, von da ab gegen einen Stundenlohn, der zunächst 38 Rpf betrug und später auf 55 Rpf stieg. Am 13. Januar 1931 ist der Kläger mit einer Kündigungsfrist von 24 Stunden entlassen.“

Der Kläger hat nun auf Grund des Bezirkstarifvertrages für das Rheinisch-Westfälische Holzgewerbe, der am 26. Juli 1929 in Kraft getreten ist, und auf Grund des dazu gehörigen Lohnabkommens vom 29. Juli 1929, die Nachzahlung des vollen tarifmäßigen Lohnes als Hilfsarbeiter in Höhe von 828,16 RM mit der Behauptung verlangt, den Tariflohn während der Dauer des Arbeitsverhältnisses immer wieder gefordert zu haben. Er hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages beantragt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie leugnet, daß dem Kläger der Tariflohn als Hilfsarbeiter zustehe. Sie habe nämlich mit dem Kläger einen Lehrvertrag auf 1½ Jahre abgeschlossen, den Kläger allerdings schon eher entlassen, weil sie seine Ausbildung als genügend angesehen habe. Hiernach komme der Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht zur Anwendung. Außerdem sei der eingeklagte Lohnanspruch gemäß

§ 25 des Tarifvertrages verwirkt, weil der Kläger denselben nicht innerhalb 4 Wochen nach Entstehen des Streitfalles geltend gemacht habe.

Das Arbeitsgericht hat nach einer Beweisaufnahme darüber, ob dem Kläger der Tariflohn versprochen war, und ob er wiederholt die Zahlung des Tariflohnes verlangt hat, die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt.

Gegen dieses Urteil, hat die Beklagte Berufung eingelegt, die aber vom Landesarbeitsgericht mit folgenden Gründen abgewiesen wurde:

Mit Recht hat der Vorderrichter auf Grund des Beweisergebnisses angenommen, daß der von der Beklagten behauptete Lehrvertrag zwischen den Parteien nicht vorliegt. Hierfür spricht nicht nur die Aussage des Zeugen, sondern auch die unstreitige Tatsache, daß die Beklagte dem Kläger mit 24stündiger Frist gekündigt und ihm die oben erwähnte Entlassungsbescheinigung ausgestellt hat. Die Beklagte hat übrigens selbst angegeben, sie habe ähnliche Lehrverträge mit etwa 60 weiteren, ebenfalls aus anderen Berufen stammenden Arbeitern abgeschlossen. Daraus geht klar hervor, daß die Beklagte die Notlage der Arbeitslosen, die in ihrem bisherigen Beruf keine Beschäftigung mehr finden konnten, benutzt hat, um sich weit über die im Tarifvertrage vorgesehene 6wöchige Anlernungszeit hinaus billige Arbeitskräfte zu beschaffen, die sie glaubte, untertariflich bezahlen zu können. Selbst wenn die Beklagte daher den ihr behaupteten Lehrvertrag mit dem Kläger wirklich abgeschlossen hätte, hätte sie dies nach den ganzen Umständen zu dem erwähnten, gegen die guten Sitten verstößenden Zweck getan. Das Gericht hat nach dem Beweisergebnis des ersten Rechtszuges in Verbindung mit dem Inhalt des § 21 des Bezirkstarifvertrages keinen Zweifel daran, daß „Hilfsarbeiter“ im Sinne des § 28 des Tarifvertrages in 6 Wochen einigermaßen ausgebildet werden können.

Durch die Beweisaufnahme ist ferner erwiesen, daß der Kläger während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses immer wieder um den vollen Tariflohn gebeten hat, eine Bitte, die aber trotz der Unterstützung durch den Betriebsrat ohne Erfolg geblieben ist. Von einem Verzichtswillen des Klägers in bezug auf den Tariflohn kann also keine Rede sein. Denn es liegt auf der Hand, daß die Beklagte das „Lehrverhältnis“ alsbald beendet haben würde, wenn der Kläger auf Zahlung des Tariflohnes bestanden und mit Klage gedroht hätte.

Die Beklagte hat sich endlich darauf berufen, der eingeklagte Lohnanspruch sei nach § 25 des Tarifvertrages verwirkt, weil der Kläger diesen Anspruch nicht innerhalb vier Wochen nach Ablauf seiner ersten sechswöchigen unentgeltlichen Tätigkeit geltend gemacht habe.

Diesem Vorbringen gegenüber hat der Vorderrichter mit Recht darauf hingewiesen, daß der § 25 a. a. O. dann nicht anwendbar ist, wenn Streit darüber besteht, ob überhaupt nach Tarif zu zahlen ist oder nicht, worauf sich der Streit im vorliegenden Falle beschränkt.

Hiernach ist der Klageanspruch aus den auch im übrigen zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, in vollem Umfang begründet. Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Mit der Schriftform für Akkordabreden im Tarifvertrag befaßt sich ein Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. Februar 1931. Der in diesem Urteil aufgestellte Grundsatz, nach welchem die tarifliche Anordnung von Schriftformen für den Abschluß des Arbeitsvertrages der normativen Kraft entbehrt, weil sie nicht den Inhalt des Arbeitsvertrages betrifft, ist nicht ganz unbedenklich. Das Reichsarbeitsgericht vertritt die Meinung, daß mündlich abgeschlossene Arbeitsverträge — Akkordvereinbarungen — trotzdem wirksam sind. Es entsprechen den Zwecken des Tarifvertrages, die mündliche Abrede hinzunehmen, aber jeder Akkordpartei das Recht auf schriftliche Abfassung zu geben.

Die Tarifvertragsbestimmungen, aus der der Rechtsstreit entstanden war, hatte folgende Fassung: „Der Einzelakkord für die einzelne Baustelle wird von dem Unternehmer mit den für den Akkord in Frage kommenden Arbeitern vor Beginn der Arbeit schriftlich vereinbart.“

Das Reichsarbeitsgericht kommt zur Begründung des eingangs wiedergegebenen Urteilstenors zu folgenden Darlegungen: „Für die Auslegung dieser Bestimmung kann in Frage kommen, ob es

sich um eine rechtsgeschäftliche Formvorschrift im Sinne der §§ 125 Satz 2, 127 BGB. handelt oder nur darum, daß den Parteien des Arbeitsvertrags damit ein Anspruch auf schriftliche Niederlegung der Abreden eingeräumt wird. Der Berufungsrichter geht von der Auffassung als Formvorschrift aus, meint sie aber so deuten zu können, daß bei nachträglicher Erfüllung der Schriftform der Abschluß als zustandegekommen im Augenblick des Arbeitsbeginns gelten solle. Auch bei dieser Wendung, die die Bestimmung über die Tatsache und den Zeitpunkt des Vertragschlusses in die Hand der Tarifparteien legt, besteht das Bedenken, ob eine so gemeinte Dorfschrift fähig wäre, in den Einzelvertrag überzugehen.

Das RAG. hat in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 3. 12. 1930 RAG. 291/30 gegenüber der tarifvertraglichen Anordnung der Schriftform für den Landarbeitervertrag dahin Stellung genommen, daß die Setzung von Formvorschriften für den Arbeitsvertrag im Tarifvertrag der normativen Kraft entbehre, weil sie nicht den Inhalt des Arbeitsvertrages, die Setzung von Arbeitsbedingungen betrifft. Die Revision scheidet das nicht grundsätzlich an, meint aber, die Rechtslage sei bei der Akkordabrede anders. Da es sich um einen innerhalb des Arbeitsverhältnisses geschlossenen Vertrag handle, der nur in einer bestimmten Richtung das Arbeitsverhältnis gestalte, gehöre die Akkordabrede zum Vertragsinhalt. Das Arbeitsverhältnis der Kläger habe mit der Übernahme der Arbeiten begonnen, aber es sei infolge der Tarifnorm durch den Abschluß der Akkordabrede nicht inhaltlich bestimmt, sondern habe bis zur schriftlichen Bestätigung als Zeitlohnverhältnis bestanden. Es kann unentschieden bleiben, inwieweit diese Auffassung (aus der folgen würde, daß die Klage zum Teil nicht (schlüssig wäre) haltbar ist, insbesondere für einen Fall wie den vorliegenden, in dem die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zustandekommen der Akkordabrede zusammenfällt. Denn es besteht kein Zwang und nach der Sachlage kein Anlaß, in der Bestimmung zu Ziff. 2 der Vereinbarung über Akkordarbeit eine Formvorschrift zu finden. Ob die zu § 125 Satz 2 BGB. für den Einzelvertrag in der Rechtsprechung entwickelte Regel, die Vermutung spreche dafür, es sei bei Abrede schriftlicher Abfassung der Formzwang gewollt (Komm. RGR. § 125 Ziff. 4), auch für die andersartige Verordnung schriftlicher Abfassung in Tarifverträgen gilt, bedarf hier keiner grundsätzlichen Entscheidung.

Die Frage, ob Schriftlichkeit als Form oder als Beweismittel bestimmt ist, hängt von den verfolgten Parteizwecken ab. Im Rechtsverkehr sonst soll die Niederlegung des Verabredeten oft das Anzeichen der endgültigen Einigung im Sinne von § 154 Abs. 2 BGB. sein. Wenn das Akkordabkommen schriftliche Abfassung der Akkordabrede verlangt, handelt es sich aber allein darum, die Grundlage der oft nicht einfachen Faktoren des Bauakkords festzulegen, und dem Streit vorzubeugen. Damit von Anfang an Meinungsverschiedenheiten vermieden werden, soll diese Niederlegung vor Arbeitsbeginn geschehen. Ein Zweifel wegen des Willens zum festen Abschluß wird in aller Regel nicht bestehen können, sobald die Arbeit aufgenommen ist. Es liegt auch, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, fern, die Tarifparteien könnten daran gedacht haben, daß ohne schriftliche Feststellung des abgeprochenen Akkords noch nach der Arbeitsaufnahme ein vertragsloser Zustand bestehen solle. Die von der Revision vertretene Auffassung, es solle der auf Akkord abgeschlossene Arbeitsvertrag bis zur schriftlichen Abfassung als Zeitlohnvertrag gelten, kommt in der „Akkord-Vereinbarung“ nicht zum Ausdruck. Gegen sie besteht auch das Bedenken, daß die Übernahme von Arbeit in dieser Lohnform gerade im Baugewerbe für jede der Arbeitsparteien so wesentlich ist, daß die Vergütung und Annahme der Arbeit bei Zeitlohn oft nicht zustande

kommen würde. Könnte ferner jede Seite durch Nichtmitwirken zur schriftlichen Abfassung die Lohnform ändern, so würde ein Weg eröffnet, um wesentliche Vertragsrechte des andern zu vereiteln. Den Zwecken des Tarifvertrages entspricht es vielmehr, den mündlichen Vertrag hinzunehmen, aber jeder Akkordpartei das Recht auf schriftliche Abfassung zu geben. Daß die Schaffung eines solchen Anspruchs in den Bereich der Arbeitsbedingungen und deshalb zum normativen Tarifteil gehört, unterliegt keinem Bedenken. Diesen Erwägungen gegenüber ist auf die Wortwahl „werden schriftlich vereinbart“, die bei einem Gesetz für Formsetzung sprechen würde, bei einer Tarifvereinbarung kein entscheidendes Gewicht zu legen. Es verstieß deshalb gegen keine Tarifnorm, falls die streitenden Parteien den Akkordvertrag am 13. oder 14. 1. 1930 mündlich fest abgeschlossen haben.

Es bedarf aber noch einer besonderen Erörterung, ob das wirklich der Fall ist, ob nicht vielmehr gemäß § 154 Abs. 2 BGB. nach den Einzelabreden der Akkordvertrag erst mit der schriftlichen Bestätigung in Kraft treten sollte. Der Berufungsrichter hat diese Frage zwar nicht besonders unter dem Gesichtspunkt des Einzelvertrages erörtert. Seine Entscheidung ergibt aber, daß die Erwägungen, die er hinsichtlich der Auffassung der Tarifparteien anstellt, nicht weniger für den Fall gelten sollen, daß es auf die Bestimmung des Einzelvertrages ankommt. Dem entspricht insbesondere die Darlegung, daß nach der Auffassung der beteiligten Kreise, „auch der Tarifvertragsparteien“, „in jedem Falle der Arbeitsvertrag mit Arbeitsbeginn als zustandegekommen anzusehen ist“ und daß eine andere Auffassung den Interessen beider Seiten des Arbeitsvertrages auf das entscheidendste widersprechen würde. Somit hat der Berufungsrichter auch für die Einzelabrede der Parteien die gleiche Feststellung treffen wollen wie für die der Tarifparteien. Diese Feststellung zum Einzelvertrag bindet das Revisionsgericht.“

In der Bensheimer Sammlung, Band 11, Heft 2 vom 15. April 1931, verzieht Professor Nipperden das Urteil mit folgender Anmerkung, die auf unser Bedenken zu diesem Urteil teilweise zum Ausdruck bringt:

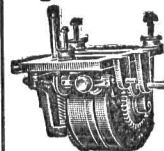
Das Urteil verdient besondere Beachtung. Das RAG. hält zunächst daran fest, daß die tariflich vorgeschriebene Schriftform keine Normenwirkung in dem Sinne auslösen kann, daß mündlich abgeschlossene Verträge nichtig sind (vgl. dazu ausführlich die Anm. Bd. 10, S. 45). Sehr interessant ist nun, wie das RAG. die im Tarifvertrag vorgesehene Schriftform für Akkordabreden beurteilt. Nach seiner Auffassung sind die mündlich getroffenen Akkordvereinbarungen trotzdem wirksam und das tarifliche Gebot hat nur die Wirkung, daß jede Akkordpartei ein Recht auf schriftliche Abfassung der Vereinbarung hat. Gegen diese Konstruktion ist an sich nichts einzuwenden. Merkwürdig ist aber, daß das RAG. diese Bedeutung der tariflichen Formvorschriften nicht auch dazu benutzt hat, den Bestimmungen über die Schriftform für den Abschluß von Arbeitsverträgen die nötige Wirkung zu verschaffen (vgl. dazu die Anm. Bd. 10, S. 45 und Lehrbuch Bd. II, S. 75). Ob sie hier gegenüber den Formvorschriften für Akkordabreden am Platze ist, ist nicht ganz unzweifelhaft. Jedenfalls lehnt das RAG. die Auffassung der Revision, wonach der auf Akkord abgeschlossene Arbeitsvertrag bis zur schriftlichen Fixierung als Zeitlohnvertrag gelten soll, mit nicht schlechthin überzeugender Begründung ab. Denn es kommt nicht darauf an, daß sich dies aus der „Akkord-Vereinbarung“ ergibt. Vielmehr genügt das Gebot der Schriftform, das nach § 1 TarVO. die Unwirksamkeit der Akkordabrede zur Folge hat, im übrigen den Akkordvertrag aber bestehen läßt. Dann treten nach § 1, I, 3, TarVO. an ihre Stelle die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Entlohnung. Das ist aber der Zeitlohn (vgl. Lehrbuch Bd. II S. 69).

Lest unsere Tageszeitung

„Der Deutsche“

Das Fachblatt für strebsame Tischler
Handwerkskunst im Holzgewerbe
Vierteljährlich 2 Mark

Sprechmaschinen-Laufwerke



zum Selbsteinbauen **1a. Doppelschneckenfederwerk (2 Stück 30-cm-Platten spielend)** Mk. **11.50**
nebst allem Zubehör nur
Regulateur- und Hausuhrwerke sowie Tonführungen
aus Holz und Metall nach Katalog

Robert Husberg, Neuenrade N 9